

AMTSBLATT

DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN MITTELDEUTSCHLAND



Inhalt

A. GESETZE, BESCHLÜSSE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN

Beschlussfassung des Schlichtungsausschusses nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz DW.EKM	35
Arbeitsrechtsregelung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V.	35
Arbeitsrechtsregelung 01/2013	36
Arbeitsrechtsregelung 02/2013	37
Arbeitsrechtsregelung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V.	38
Arbeitsrechtsregelung 06/2013	38
Änderung der Satzung des Zweckverbandes familienunterstützender Einrichtungen im Evangelischen Kirchenkreis Halle-Saalkreis	39
Dienstvereinbarung über einen Musterinteressenausgleich mit Mustersozialplan vom 23. Oktober 2013	39
Urkunde über die Auflösung des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Haynrode-Wallrode, bestehend aus den Evangelischen Kirchengemeinden Haynrode und Wallrode, Evangelischer Kirchenkreis Südharz	43
Urkunde über die Ausgliederung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Schwarzbach aus dem Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Eisenberg und Eingliederung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Schwarzbach in den Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Gera	44
Urkunde über die Eingliederung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Barchfeld in den Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Weimar und Eingliederung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Breitenheerda in den Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Rudolstadt-Saalfeld	44
Urkunde über die Bildung des Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverbandes Schernberg auf Grundlage des Kirchengemeindestrukturgesetzes vom 21. November 2009 (KGStruktG, ABl. S. 291), Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Bad Frankenhausen-Sondershausen	45
Urkunde über die Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Evangelisches Kirchspiel Beesenlaublingen-Beesedau, Evangelischer Kirchenkreis Halle-Saalkreis	45
Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Zahna, Bülzig, Leetza und Kropstädt zur Evangelischen Kirchengemeinde St. Marien Zahna, Evangelischer Kirchenkreis Wittenberg	45
Urkunde über die Vereinigung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Siegelbach und Espenfeld zur Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Siegelbach, Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Arnstadt-Ilmenau	46
Urkunde über die Vereinigung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Weimar, Großkromsdorf, Kleinkromsdorf und Denstedt zur Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Weimar, Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Weimar	46
Urkunde über den Zusammenschluss der Evangelischen Kirchengemeinden Arneburg und Sanne zum Evangelischen Kirchengemeindeverband Arneburg, Evangelischer Kirchenkreis Stendal	47
Urkunde über den Zusammenschluss der Evangelischen Kirchengemeinden Bindersleben-Gottstedt und Alach zum Evangelischen Kirchengemeindeverband Bindersleben-Alach, Evangelischer Kirchenkreis Erfurt	47
Urkunde über den Zusammenschluss der Evangelischen Kirchengemeinden Berfel und Schauen zum Evangelischen Kirchengemeindeverband Berfel-Schauen, Evangelischer Kirchenkreis Halberstadt	47
Berichtigung der Prüfungsordnung für die Zweite Theologische Prüfung in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und für die Zweite Gemeindepädagogische Prüfung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 22. Januar 2014	48

B. PERSONALNACHRICHTEN	48
C. STELLENAUSSCHREIBUNGEN	48
D. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN	
Aufhebungen und Errichtungen von Stellen für Pfarrerinnen, Pfarrer und Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen im Rahmen der landeskirchlichen Festlegungen	50
Bekanntgabe und Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln	51

**A. GESETZE, BESCHLÜSSE,
VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN**

**Beschlussfassung des Schlichtungsausschusses
nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz
DW.EKM**

Der Schlichtungsausschuss nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM) hat auf die Sitzung vom 30. Oktober 2013 hin folgenden Beschluss gefasst:

1. Zum Antrag des Gesamtausschusses der Mitarbeitervertretungen in der Diakonie Mitteldeutschland zur Arbeitsrechtsregelung 01/2013 – Buchstabe A (Neue Stufen-systematik)

Dem Antrag auf Übernahme der Einführung der Erfahrungsstufe 2 für die Entgeltgruppen 5 bis 13, so wie im Rundschreiben AVR-DW.EKD vom 15. Mai 2012 veröffentlicht, wird nicht entsprochen.

Gründe:

Die Arbeitsrechtliche Kommission DW.EKM hat im Einwendungsverfahren zur Arbeitsrechtsregelung 01/2013 keine Kompromisslösungen zur Übernahme der entsprechenden Arbeitsrechtsregelung der Arbeitsrechtlichen Kommission DW.EKD beraten. Die Verhandlungen scheiterten bereits daran, dass über die Einbeziehung der Entgeltgruppen 1 bis 4 keine Einigkeit erzielt werden konnte. Über die Einführung der 2. Erfahrungsstufe für alle Entgeltgruppen etwa unter Absenkung der prozentualen Erhöhung gegenüber der Basisvergütung oder über durchaus denkbare Alternativen zur Einführung einer 2. Erfahrungsstufe mit dem Ziel der angemessenen Honorierung langjähriger Tätigkeit von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen wurde nicht beraten. Dem will der Schlichtungsausschuss nicht vorgreifen. Er empfiehlt deshalb, dass sich die Arbeitsrechtliche Kommission nach evtl. erneuter Antragstellung mit dem Thema nochmals befasst.

2. Zum Antrag des Gesamtausschusses der Mitarbeitervertretungen in der Diakonie Mitteldeutschland zur Arbeitsrechtsregelung 01/2013 – Buchstabe B Ziffer 2 (§ 20a Absatz 1 – Zeitzuschläge, Überstundenentgelt)

In Buchstabe 2e) – Zeitzuschlag je Stunde für Nacharbeit im Sinne des § 9e Absatz 4 des Stundenentgeltes – wird die Angabe „2,00 €“ durch die Angabe „2,13 €“ ersetzt.

Gründe:

Bei der Festlegung des Nominalwertes der ersetzenden Angabe unter Buchstabe a) hat der Schlichtungsausschuss 15 v. H. des Stundensatzes der Entgeltgruppe 7 der AVR-DW.EKM zugrunde gelegt.

3. Zum Antrag des Gesamtausschusses der Mitarbeitervertretungen in der Diakonie Mitteldeutschland zur Arbeitsrechtsregelung 01/2013 – Buchstabe B Ziffer 3a) (§ 28b – Zusatzurlaub für Wechselschichtarbeit, Schichtarbeit und Nacharbeit)

Der Antrag ist unzulässig.

Gründe:

Der Antrag betr. die Änderung des § 28b AVR-DW.EKD

– Zusatzurlaub – ist unzulässig, weil die damit erstrebte Ausweitung der Regelung zur Berücksichtigung von Bereitschaftsdienst u. a. bei der Berechnung des Zusatzurlaubs auf andere als Krankenhausmitarbeiter nicht Gegenstand der Beschlussfassung der Arbeitsrechtlichen Kommission im Einwendungsverfahren war (§ 4 Abs. 1 Satz 2 GO-SchlA).

Der vom Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen in der Sitzung vom 30.10.2013 alternativ in Erwägung gezo-gene Antrag auf umfangreichere Gewährung von Zusatz-urlaub für Krankenhausmitarbeiter wäre ebenfalls unzu-lässig, weil dieser Antrag nicht innerhalb der gesetzlichen Monatsfrist nach Zustellung der Beschlüsse der Arbeits-rechtlichen Kommission vom 2. Juli 2013 gestellt wurde (§ 13 Abs. 3 Satz 1 ARRG-DW.EKM).

4. Zum Antrag des Gesamtausschusses der Mitarbeiterver-tretungen in der Diakonie Mitteldeutschland zur Arbeits-rechtsregelung 02/2013 – II. Ziffer 2 (Anlage 7b-Voll-zugzulage)

§ 1 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in geschlossenen Abteilungen oder Stationen bei psychiatrischen Kranken-anstalten, die ausschließlich dem Vollzug von Maßregeln der Sicherung und Besserung dienen, erhalten für die Zeit ihrer überwiegenden Beschäftigung in diesen Einrichtun-gen, in Bereichen bzw. Abteilungen oder Stationen eine Vollzugzulage von monatlich 86,93 €.“

5. Im Übrigen bleiben die Arbeitsrechtsregelungen 01 und 02/2013 unverändert.

Jena, den 4. November 2013
(4704/02-13)

Dr. Dirk Schwerdtfeger
Vorsitzender des Schlichtungsausschusses nach dem
Arbeitsrechtregelungsgesetz DW.EKM

**Arbeitsrechtsregelung der Arbeitsrechtlichen
Kommission des Diakonischen Werkes
Evangelischer Kirchen
in Mitteldeutschland e. V.**

Die Arbeitsrechtliche Kommission des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. hat gemäß § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes DW.EKM folgende Arbeitsrechtsregelungen beschlossen, die hiermit in der durch Beschluss des Schlichtungsausschusses vom 4. November 2013 geänderten Fassung veröffentlicht werden.

Erfurt, den 16. Januar 2014
(4704-02-13)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

i. A. Thomas Brucksch
Kirchenrat z. A.

Arbeitsrechtsregelung 01/2013

Vom 5. März 2013, geändert durch
Schlichtungsbeschluss vom 4. November 2013

Änderung der AVR-DW.EKD

Die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes der EKD vom 27.03.2012 und 15.05.2012, veröffentlicht mit Rundschreiben vom 12.04.2012 und 15.05.2012, sowie der Beschluss vom 17.09.2012, veröffentlicht mit Rundschreiben vom 17.09.2012, erlangen Geltung für den Bereich des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. mit folgendem Inhalt:

A. Neue Stufensystematik

Keine Übernahme der Änderungen.

B. Sonstige Regelungen

1. § 14 Die Bestandteile des Entgeltes

Keine Übernahme der Änderungen.

2. § 20a Zeitzuschläge, Überstundenentgelt

§ 20a Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter erhält neben ihrem bzw. seinem Entgelt (§ 14 Abs. 1) Zeitzuschläge. Sie betragen je Stunde:

a) für Überstunden in den Entgeltgruppen	
EG 1 bis EG 3	30 v. H.,
EG 4 bis EG 7	25 v. H.,
EG 8	20 v. H.,
EG 9 bis EG 13, EG A 1 bis EG A 3	15 v. H.,
b) für Arbeit an Sonntagen	
EG 1 bis EG 3	30 v. H.,
EG 4 bis EG 13, EG A 1 bis EG A 3	25 v. H.,
c) für Arbeit an	
aa) Wochenfeiertagen sowie am Ostersonntag und am Pfingstsonntag	35 v. H.,
bb) Wochenfeiertagen, die auf einen Sonntag fallen	50 v. H.,
d) – gestrichen –	
e) für Nachtarbeit im Sinne des § 9e Abs. 4 des Stundenentgeltes	2,13 €
f) für Arbeit an Samstagen in der Zeit von 13.00 bis 20.00 Uhr	0,64 €“

Inkrafttreten: 1. Januar 2014

3. Zusatzurlaub für Wechselschichtarbeit, Schichtarbeit und Nachtarbeit

- a) § 28b Zusatzurlaub für Wechselschichtarbeit, Schichtarbeit und Nachtarbeit

Es wird folgender neuer Absatz 6a eingefügt:

„(6a) Die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter in Krankenhäusern erhält für die Zeit des Bereitschaftsdienstes in der Zeit von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr je Stunde einen Zeitzuschlag nach § 20 a Abs. 1 Buchstabe e). Dieser Zeitzuschlag kann nicht in Freizeit abgegolten werden.

Die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter im Krankenhaus erhält für die Zeit der Bereitschaftsdienste einen Zusatzurlaub in Höhe von einem Arbeitstag pro Kalenderjahr, sofern mindestens 144 Stunden der Bereitschaftsdienste kalenderjährlich in

die Zeit zwischen 20.00 bis 6.00 Uhr fallen, zwei Arbeitstage pro Kalenderjahr, sofern mindestens 288 Stunden erreicht werden. Bei Teilzeitbeschäftigten ist die Zahl der geforderten Bereitschaftsdienststunden entsprechend dem Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer vollzeitbeschäftigter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu kürzen. Ist die vereinbarte Arbeitszeit im Durchschnitt des Urlaubsjahres auf weniger als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt, ist der Zusatzurlaub in entsprechender Anwendung des § 28a Abs. 5 Sätze 3, 4 und 5 AVR zu ermitteln.“

Inkrafttreten: 1. Januar 2014

4. Anlage 14 Jahressonderzahlung

Keine Übernahme der Änderungen.

C. Erweiterung des Familienbegriffs

1. § 11 Dienstbefreiung

- a) § 11 Abs. 1 Buchst. a) wird neu gefasst:
„Niederkunft der Ehefrau oder der eingetragenen Lebenspartnerin“
- b) § 11 Abs. 1 Buchst. b) wird neu gefasst:
„Tod des Ehegatten, der Ehegattin, des eingetragenen Lebenspartners, der eingetragenen Lebenspartnerin, eines Kindes oder Elternteils“

Inkrafttreten: 1. Januar 2013

2. § 26 Beihilfen bei Krankheits-, Geburts- und Todesfällen, Unterstützungen

- a) § 26 Abs. 2 Buchst. b) wird neu gefasst:
„Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die aufgrund der Tätigkeit ihrer Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner im öffentlichen Dienst oder bei Dienstgebern, welche vergleichbare Vorschriften anwenden, im Beihilfefalle berücksichtigungsfähige oder selbst beihilfeberechtigte Personen darstellen.“
- b) § 26 Abs. 3 Buchst. c) wird wie folgt neu gefasst:
„beim Tod des Ehegatten, der Ehegattin, des eingetragenen Lebenspartners, der eingetragenen Lebenspartnerin oder beim Tod eines Kindes unter 18 Jahren jeweils eine Pauschalbeihilfe in Höhe von 332 €“

Inkrafttreten: 1. Januar 2013

3. § 26a Sterbegeld

§ 26 a Abs. 1 Buchst. a) wird wie folgt neu gefasst:
„die überlebende Ehefrau bzw. der überlebende Ehemann oder der überlebende eingetragene Lebenspartner bzw. die überlebende eingetragene Lebenspartnerin“

Inkrafttreten: 1. Januar 2013

4. § 40 Auszahlung des Übergangsgeldes

§ 40 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Beim Tode der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters wird der noch nicht gezahlte Betrag an die Ehefrau bzw. den Ehemann, die eingetragene Lebenspartnerin bzw. den eingetragenen Lebenspartner oder die Kinder der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters, für die der Kinderzuschlag bezogen worden ist, in einer Summe gezahlt.“

Inkrafttreten: 1. Januar 2013

5. § 41 Werkdienstwohnungen

§ 41 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Beim Tode der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters verbleiben die als Werkdienstwohnung zugewiesene Wohnung sowie Beleuchtung und Heizung für eine Übergangszeit bis zu sechs Monaten der Ehefrau bzw. dem Ehemann, der eingetragenen Lebenspartnerin bzw. dem eingetragenen Lebenspartner oder den Kindern der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters, für die der Kinderzuschlag bezogen worden ist, nach Maßgabe der im Bereich der Dienstgeberin bzw. des Dienstgebers jeweils geltenden Bestimmungen über Werkdienstwohnungen.“

Inkrafttreten: 1. Januar 2013

Halle, den 5. März 2013

Arbeitsrechtliche Kommission DW.EKM Markus Böttcher
Vorsitzender

Arbeitsrechtsregelung 02/2013

Vom 5. März 2013, geändert durch
Schlichtungsbeschluss vom 4. November 2013

**I. Thüringer Sonderregelungen zu den
Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes der
Evangelischen Kirche in Deutschland**

Die Nummern 2, 6, 7 und 11 der Thüringer Sonderregelungen zu den Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Fassung vom 1. Januar 2003 (Mitglieder- und Einrichtungsrundschreiben des Diakonischen Werkes der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen – MER 11/04- Anlage 6) werden aufgehoben.

Inkrafttreten: Nr. 2 – 1. Juli 2013, Nr. 6, 7 und 11 –
1. Januar 2014

**II. Änderung der AVR-DW.EKD (Übernahme aus den
Thüringer Sonderregelungen)**

1. § 9h – Freizeitmaßnahmen

§ 9h wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Vorschrift gilt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im diakonischen Dienst, die aufgrund ihrer Dienstanzweisung oder besonderer Regelungen durch den Anstellungsträger bzw. das Leitungsorgan Freizeiten durchzuführen haben. Freizeiten im Sinne dieser Sonderregelungen sind Maßnahmen des Dienstgebers, die für bestimmte Zielgruppen planmäßig für einen bestimmten Zeitraum in der Regel außerhalb des örtlichen Bereichs der Dienststelle durchgeführt werden. Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung ist eine Erholungs- und Freizeitmaßnahme Arbeitsleistung im Sinne der Dienstverträge.

(2) Die §§ 9 bis 9g, 20a, 23, 28b und Anlage 8 finden für die Dauer der Durchführung einer Freizeit keine Anwendung. Als Arbeitszeit werden für jeden Tag der Durchführung einer Freizeit einschließlich der Tage der An- und Abreise 12 Stunden berechnet, soweit sich nicht für den Ablauf der Freizeit eine geringere Arbeitszeit ergibt. Für die Hin- und Rückfahrt zu den Freizeittätten gilt das gleiche, sofern die Mitarbeiterin und der Mitarbeiter während der Reisezeit Betreuungs-

Aufsichtsfunktionen wahrzunehmen hat. Sind Betreuungs- und Aufsichtsfunktionen während der Reisezeit nicht wahrzunehmen, gilt jedoch mindestens die durchschnittliche tägliche Arbeitszeit. Vor- und Nachbereitung der Freizeit gilt nicht als Durchführung einer Freizeit.

(3) Ergibt sich aus der Arbeitszeitberechnung unter Abs. 2 eine höhere wöchentliche Arbeitszeit, als von der Mitarbeiterin und dem Mitarbeiter sonst nach einem Arbeitsvertrag zu leisten ist, so ist die Differenz dem bestehenden Arbeitszeitkonto der Mitarbeiterin und des Mitarbeiters nach Durchführung der Freizeit gutzuschreiben.

(4) Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter erhält für die Dauer und im Rahmen der Freizeit freie Fahrt und freie Unterkunft. Für die Verpflegungsleistung hat die Mitarbeiterin und der Mitarbeiter den Sachbezugswert zu erstatten.“

Inkrafttreten: 1. Juli 2013

2. Anlage 7b – Vollzugszulage

Nach Anlage 7a wird folgende neue Anlage 7b eingefügt:

„Anlage 7b
Vollzugszulage

§1

(1) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in geschlossenen Abteilungen oder Stationen bei psychiatrischen Krankenanstalten, die ausschließlich dem Vollzug von Maßregeln der Sicherung und Besserung dienen, erhalten für die Zeit ihrer überwiegenden Beschäftigung in diesen Einrichtungen, in Bereichen bzw. Abteilungen oder Stationen eine Vollzugszulage von monatlich 86,93 Euro.

(2) Die Vollzugszulage ist bis zum Ablauf des Kalendermonats, in dem sie sieben Jahre lang bezogen worden ist, nicht zusatzversorgungspflichtig. Für die Mindestzeit werden auch solche Zeiträume angerechnet, während derer die Vollzugszulage nur aufgrund von Konkurrenzvorschriften oder nur wegen Ablauf der Krankenbezugsfristen nicht zugestanden hat.

§2

(1) Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, für die Bezüge (Vergütung, Urlaubsvergütung, Krankenbezüge) zustehen.

(2) Mitarbeiter, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, steht die Zulage i. H. v. 85 v. H. zu.

§3

(1) Monatliche Zulagen, die nach den Anmerkungen zu den Eingruppierungsplänen für Pflegepersonen, die die Grund- und Behandlungspflege zeitlich überwiegend bei Kranken in geschlossenen oder teilgeschlossenen psychiatrischen Abteilungen oder Stationen durchführen, in demselben Zeitraum gezahlt werden, vermindern die Vollzugszulage um die Beträge dieser Zulage, höchstens jedoch um 46,02 Euro. Satz 1 gilt auch für die monatlichen Zulagen, die an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in psychiatrischen Krankenhäusern oder psychiatrischen Kliniken, Abteilungen, Stationen; Pflegepersonen in neurologischen Kliniken, Abteilungen oder Stationen, die ständig mit geisteskranken Patienten arbeiten bzw. sie pflegen, in demselben Zeitraum gezahlt werden.

(2) Die Vollzugszulage vermindert sich ferner, wenn daneben für denselben Zeitraum dem Mitarbeiter bzw. der Mitarbeiterin

a) der/die unter Anlage 1 a zu den AVR fällt, eine Wechselschichtzulage oder Schichtzulage nach § 20 AVR zusteht, um die Hälfte dieser Zulage,

„Dienstvereinbarung über einen Interessenausgleich mit Sozialplan

zwischen

Dienststelle

und

Mitarbeitervertretung

**Abschnitt I:
Geltungsbereich**

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

Diese Dienstvereinbarung findet Anwendung für ...
(Benennung der konkreten Maßnahme und Beschlüsse)

§ 2

Persönlicher Geltungsbereich

Diese Dienstvereinbarung gilt für alle am ...
(Zeitpunkt des Inkrafttretens minus zwei Jahre) in einem unbefristeten Dienst- oder Arbeitsverhältnis beschäftigten Mitarbeitenden der ... (Dienststellen/Einrichtungen).

§ 3

Zeitlicher Geltungsbereich

Die Dienstvereinbarung gilt ab ... (Zeitpunkt des Inkrafttretens der Dienstvereinbarung) bis einschließlich ... (Zeitpunkt der Beendigung der Maßnahme).

§ 4

Beteiligung der Mitarbeitervertretung

Alle Maßnahmen dürfen unbeschadet weiterer Rechte der Betroffenen nur durchgeführt werden, wenn die Beteiligung der Mitarbeitervertretung nach dem Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland ordnungsgemäß durchgeführt wurde.

**Abschnitt II:
Interessenausgleich**

§ 5

Beschreibung der Maßnahmen

... (Beschreibung der Maßnahme)

§ 6

Durchführung der Maßnahmen

(1) Im Rahmen der Umsetzung der Maßnahmen und Beschlüsse gemäß § 1 kann es zu Versetzungen und betriebsbedingten Kündigungen sowie Änderungskündigungen von Mitarbeitenden kommen. Der Dienstgeber und die Mitarbeitervertretung stimmen darin überein, dass betriebsbedingte Kündigungen vermieden werden und dass Versetzungen nur auf zumutbare Arbeitsplätze erfolgen sollen. Die Einzelheiten der Zumutbarkeitskriterien ergeben sich aus Abschnitt III dieser Dienstvereinbarung.

(2) Wenn ein Arbeitsverhältnis infolge der Umsetzung beendet werden soll, ist anzustreben, dass steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Nachteile vermieden werden.

(3) Der Ausgleich der sozialen Folgen wird durch die gleichzeitig vereinbarten Sozialplanbestimmungen in Abschnitt III dieser Dienstvereinbarung geregelt.

(4) Bei betriebsbedingten Kündigungen im Zusammenhang mit den in § 1 benannten Beschlüssen und Maßnahmen gelten entsprechend § 1 Abs. 3 Kündigungsschutzgesetz die zu berücksichtigenden sozialen Gesichtspunkte. Hierüber soll eine gesonderte Dienstvereinbarung geschlossen werden.

§ 7

Unterstützung bei Ortswechsel

Der Dienstgeber wird den Mitarbeitenden bei einem notwendigen Ortswechsel unterstützen. Einzelheiten ergeben sich aus Abschnitt III dieser Dienstvereinbarung.

§ 8

Inkrafttreten

Der Dienstgeber und die Mitarbeitervertretung sind sich darüber einig, dass die Verhandlungen über einen Interessenausgleich abgeschlossen sind und durch vorstehende Bestimmungen der Interessenausgleich abschließend geregelt ist. Der Interessenausgleich tritt mit Unterzeichnung dieser Dienstvereinbarung in Kraft.

**Abschnitt III:
Sozialplan**

A.

Beschäftigungssicherung

§ 9

Beschäftigungssicherung und -vermittlung

(1) Der Dienstgeber ist den von einer Maßnahme im Sinne des § 1 betroffenen Mitarbeitenden gegenüber nach den folgenden Absätzen zur Beschäftigungssicherung verpflichtet.

(2) Der Dienstgeber soll unter Beachtung der jeweils gültigen Besetzungs- und Ausschreibungs-VerwAO den Mitarbeitenden eine gleichwertige Beschäftigung sichern. Eine Beschäftigung ist gleichwertig, wenn sich durch die neue Tätigkeit die bisherige Eingruppierung nicht ändert und die Mitarbeitenden in der neuen Tätigkeit im bisherigen Umfang beschäftigt bleiben. Steht eine gleichwertige Beschäftigung nicht zur Verfügung, sollen die Mitarbeitenden entsprechend fortgebildet oder umgeschult werden, wenn ihnen dadurch ein gleichwertiger Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt werden kann.

(3) Kann den Mitarbeitenden kein Arbeitsplatz im Sinne des Absatzes 2 zur Verfügung gestellt werden, ist der Dienstgeber verpflichtet, die Maßnahmen gemäß § 10 durchzuführen. Bei späterer Bewerbung gilt § 21.

§ 10

Maßnahmen zur Beschäftigungssicherung

(1) Der Dienstgeber ist verpflichtet, die in § 1 dieser Dienstvereinbarung benannte Maßnahme gegenüber der zuständigen Stelle des Landeskirchenamtes anzuzeigen und deren Beratung in Anspruch zu nehmen.

(2) In Fällen von konkreten Personalentscheidungen sind die notwendigen Informationen über den Mitarbeitenden mit seinem Einverständnis der zuständigen Stelle des Landeskirchenamtes zur Verfügung zu stellen.

(3) Kann den Mitarbeitenden kein Arbeitsplatz im Sinne des § 9 zur Verfügung gestellt werden, hat der Mitarbeitende Anspruch auf Kostenübernahme für eine erfolgreiche Personal-

vermittlung. Erstattungsfähig sind die nachgewiesenen Kosten, höchstens jedoch 4.100 Euro. Diese Kosten werden nicht auf eine eventuelle Abfindungssumme angerechnet. Dem Mitarbeitenden ist auf Verlangen eine schriftliche Kostenübernahmebestätigung auszuhändigen.

(4) Für die Arbeitsplatzsuche sind den Mitarbeitenden unter Fortzahlung der Bezüge/Vergütung zehn Arbeitstage Freistellung zu gewähren.

(5) Wenn die Vermittlung eines neuen unbefristeten Beschäftigungsverhältnisses nicht anders erreicht werden kann, zahlt der Dienstgeber dem neuen Dienst- bzw. Arbeitgeber für die Dauer von längstens einem Jahr einen Zuschuss in Höhe der gesamten Bruttopersonalkosten, höchstens jedoch 100 Prozent der bisherigen Bruttopersonalkosten. Bei Vermittlung an einen anderen kirchlichen Arbeitgeber ist der Zuschuss durch diesen zurückzuzahlen, wenn das Beschäftigungsverhältnis innerhalb einer Frist von fünf Jahren ab Beschäftigungsaufnahme betriebsbedingt auf Veranlassung des neuen Arbeitgebers beendet wird.

(6) Der Mitarbeitende hat einen Anspruch auf Kostenerstattung für die Inanspruchnahme einer Personalberatung oder Potentialanalyse in Höhe von maximal 500 Euro. Die tatsächlichen Kosten sind in geeigneter Form nachzuweisen.

(7) Der Dienstgeber ist berechtigt, den Mitarbeitenden unter Fortzahlung der Bezüge zu Erprobungszwecken für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten in eine andere Dienststelle abzuordnen. § 4 KAVO EKD-Ost gilt, mit der Maßgabe, dass die Zustimmung der Mitarbeitervertretung der abgebenden Dienststelle zur Abordnungsmaßnahme in obigen Umfang als erteilt anzusehen ist.

§ 11

Beschäftigungsgarantie

Mitarbeitende, die durch schriftliche Vereinbarung unter Bezugnahme auf diesen Sozialplan mit ihrem Dienstgeber zur Reduzierung der Personalkapazität und/oder -kosten beigetragen haben, sind von Änderungen des Bestandes, des Beschäftigungsumfanges und der Höhe der Vergütung für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Wirksamwerden dieser Vereinbarung ausgeschlossen.

§ 12

Umzugskosten

(1) Mitarbeitenden, die aus Anlass der Annahme einer anderweitigen Beschäftigung innerhalb von zwölf Monaten nach Antritt des neuen Arbeitsplatzes den Wohnort wechseln, werden folgende Umzugskosten erstattet:

- a) Speditionskosten einschließlich Ab- und Aufbau von Möbeln, Packerstunden, Be- und Entladung, Beförderungsauslagen, Versicherung des Umzugsgutes,
- b) Reisekosten zur Besichtigung einer Wohnung und zum Umzug der Familie nach Reisekostenrecht,
- c) eine Aufwandspauschale von 1.200 Euro. Sie erhöht sich um 600 Euro für den Ehepartner oder den eingetragenen Lebenspartner und um je weitere 200 Euro für jedes andere Familienmitglied.

(2) Das Verfahren zu den Buchstaben a) und b) richtet sich nach der jeweiligen, zum Zeitpunkt des Umzuges geltenden Umzugskostenverordnung. Die Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu berücksichtigen. Auf Antrag des Mitarbeitenden und unter Beteiligung der Mitarbeitervertretung kann eine Pauschalierung der Umzugskosten vereinbart werden.

(3) Mitarbeitende, die Leistungen nach Absatz 1 erhalten haben, sind ab dem Zeitpunkt des Umzuges von den Regelungen des § 13 ausgenommen.

§ 13

Zuschüsse zu den Reisekosten

Mitarbeitenden wird bei notwendigem Wechsel des Arbeitsortes bei Antritt eines neuen Arbeitsverhältnisses für den Zeitraum von einem Jahr ein Zuschuss in Höhe von 0,30 Euro pro Entfernungskilometer zwischen Wohnort und neuem Arbeitsort, höchstens jedoch bis zu einem Betrag von 5.000 Euro gezahlt.

§ 14

Flexibilisierung der Arbeitszeit und Telearbeit

(1) Sofern es die dienstlichen oder betrieblichen Belange zulassen, ist den Mitarbeitenden ein Angebot auf Teilzeitbeschäftigung zu unterbreiten. Der Anspruch des Mitarbeitenden auf Teilzeitbeschäftigung richtet sich nach dem Gesetz über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge (TzBfG).

(2) Die Möglichkeit der Telearbeit ist durch Dienstvereinbarung (gemäß beigefügtem Muster) zu eröffnen.

§ 15

Zumutbarkeit von Maßnahmen der Arbeitsplatzsicherung und -vermittlung

(1) Mitarbeitende sind nur verpflichtet, ein ihnen angebotenes Beschäftigungsverhältnis im Sinne des § 9 anzunehmen, soweit es ihnen billigerweise zumutbar ist. Dabei müssen die Anforderungen des angebotenen Arbeitsplatzes insbesondere der Qualifikation, der Ausbildung oder der bisherigen Tätigkeit des Mitarbeitenden entsprechen oder durch eine vom Dienstgeber anzubietende Umschulungsmaßnahme erreicht werden können.

- (2) Zumutbar sind insbesondere Beschäftigungsverhältnisse
 1. deren Entfernung zwischen dem bisherigen und neuen Arbeitsort bis zu 80 km beträgt,
 2. deren Arbeitszeitumfang ferner
 - a) mindestens 75 v. H. des bisherigen Arbeitszeitumfanges, wenn der bisherige Arbeitsplatz mehr als 50 v. H. einer Vollbeschäftigung umfasst,
 - b) 100 v. H. des bisherigen Arbeitszeitumfanges, wenn der bisherige Arbeitsplatz höchstens 50 v. H. einer Vollbeschäftigung umfasst,
 beträgt. Im Falle des Buchstaben a) darf der Arbeitszeitumfang 50 v. H. einer Vollbeschäftigung nicht unterschreiten,
 3. bei denen sich die Eingruppierung um nicht mehr als eine Entgeltgruppe reduziert, wenn der Mitarbeitende bisher in die Entgeltgruppen 6–15 eingruppiert wurde. In allen anderen Fällen ist mindestens die bisherige Eingruppierung zu gewährleisten. Für die Stufenzuordnung gilt § 16 Absatz 2 KAVO EKD-Ost.
 4. zu deren Ausübung eine Umschulung erforderlich ist. Dabei ist die Zumutbarkeit der Umschulung unter Berücksichtigung von Lebensalter, Vorbildung und sozialen Verhältnissen des Mitarbeitenden zu beurteilen.

B.

Umschulung und Qualifizierung

§ 16

Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen

(1) Mitarbeitern soll im Interesse der Vermittlung eines neuen Arbeitsplatzes auf Antrag die Erstattung von Kursgebühren für eine geeignete berufsbegleitende Fortbildungs- oder Umschulungsmaßnahme unter Fortzahlung der Bezüge gewährt werden.

- (2) Geeignet sind in der Regel Maßnahmen im Sinne von Kapitel 2 und Kapitel 3 des Berufsbildungsgesetzes. In Ausnahmefällen können auch andere gleichwertige anerkannte Maßnahmen genehmigt werden.
- (3) Über die Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahme ist mit dem Mitarbeiter eine schriftliche Vereinbarung zu treffen in der gleichzeitig die einvernehmliche Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses vereinbart wird. Vor Abschluss dieser Vereinbarung soll die Beratung der für Aus- und Weiterbildung zuständigen Stelle im Landeskirchenamt in Anspruch genommen werden.
- (4) Im Fall der Fortsetzung des Beschäftigungsverhältnisses gilt die Verordnung über die Fort- und Weiterbildung von Mitarbeitenden in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Fort- und WeiterbildungsVO).
- (5) Die Beteiligungsrechte der Mitarbeitervertretung gemäß § 39d) MVG.EKD bleiben unberührt.

C.

Gestaltung des Übergangs in den Ruhestand

§ 17

Altersteilzeit

- (1) Mitarbeiter ab dem 57. Lebensjahr haben Anspruch auf Vereinbarung eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses, sofern sie die Voraussetzungen des Altersteilzeitgesetzes erfüllen.
- (2) Dabei entspricht der Aufstockungsbetrag 25 v. H. des monatlichen Arbeitsentgelts bzw. der Bezüge vor Beginn der Altersteilzeit.
- (3) Altersteilzeitverträge werden ausschließlich im Blockmodell abgeschlossen. Auf die Altersteilzeitverträge findet im Übrigen die Altersteilzeitordnung außer § 3 Absatz 1a.); § 4 Absatz 1 Satz 1 2. Halbsatz; § 5 Absatz 2 Satz 1 entsprechende Anwendung.

§ 18

Freiwilliger Eintritt in den Ruhestand

Mitarbeitende, die freiwillig in den Ruhestand gehen und deswegen eine Rentenkürzung wegen einer vorzeitigen Inanspruchnahme der Rente zu erwarten haben, erhalten für je 0,3 v. H. Rentenminderung eine Abfindung in Höhe von 5 v. H. der Vergütung und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen, die den Mitarbeitenden am letzten Monat vor Ende des Arbeitsverhältnisses zugestanden haben.

D.

Soziale Absicherung bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses

§ 19

Abfindungen

- (1) Mitarbeitende, die im gegenseitigen Einvernehmen oder aufgrund betriebsbedingter Kündigung durch den Dienstgeber aus dem Arbeitsverhältnis ausscheiden, erhalten eine Abfindung zur Abmilderung sozialer Härten. Die Abfindung bestimmt sich wie folgt:

Beschäftigungsjahre

3
4–5
6–7
8
9
10
11
12
13
14
15

Bruttomonatsentgelte

2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12

- (2) Beschäftigte die gemäß § 35 Absatz 2 KAVO EKD-Ost unkündbar sind, erhalten für jedes weitere Jahr der Beschäftigung eine zusätzliche Abfindungsentschädigung in Höhe von einem halben Bruttomonatsentgelt, maximal jedoch 6 Bruttomonatsentgelte.
- (3) Die maximale Abfindung nach Absatz 1 und 2 beträgt 50.000 Euro.
- (4) Mitarbeitende, denen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) zusteht oder zustehen würde, erhalten für jedes berücksichtigungsfähige Kind zusätzlich einen Sockelbetrag von 5.000 Euro.
- (5) Dies gilt auch für nachgewiesene Unterhaltspflichten gegenüber Dritten.
- (6) Schwerbehinderte und ihnen Gleichgestellte (§ 2 SGB IX; Stichtage: Tag der Antragstellung und Tag des Ausscheidens) erhalten zusätzlich einen Sockelbetrag von 5.000 Euro.
- (7) Mitarbeitende, die nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses Arbeitslosengeld und im unmittelbaren Anschluss daran eine Regelaltersrente oder eine Altersrente für langjährig Versicherte, für schwerbehinderte Menschen oder wegen Arbeitslosigkeit beziehen können, erhalten eine Abfindung gemäß den Absätzen 1 bis 5 mit der Maßgabe, dass die Abfindung zu 20 v. H. gewährt wird.

§ 20

Auszahlung der Abfindungen

- (1) Die Abfindungsansprüche entstehen zum Zeitpunkt der rechtlichen Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Die Ansprüche werden mit der Entstehung zur Zahlung fällig.
- (2) Auf Antrag des Mitarbeitenden können abweichende Fälligkeitstermine vereinbart werden.

§ 21

Wiedereinstellung

- (1) Wird ein Beschäftigungsverhältnis aufgrund einer Maßnahme oder eines Beschlusses gemäß § 1 beendet, gilt der Mitarbeitende innerhalb einer Frist von 24 Monaten nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses in Bewerbungsverfahren der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland als interner Bewerber.
- (2) Wird der Bewerber gemäß Absatz 1 wieder eingestellt, hat er einen Anspruch auf Erstattung eventuell anfallender Umzugskosten gemäß § 12 durch den ursprünglichen kirchlichen Dienstgeber.

**Abschnitt IV:
Schlussvorschriften**

§ 22

Ausschluss, Reduzierung und Rückerstattung
von Sozialplanleistungen

- (1) Mitarbeitende, die der Annahme eines zumutbaren Arbeitsplatzes oder einem Übergang des Arbeitsverhältnisses gemäß § 613a BGB widersprechen, erhalten keine Leistungen nach diesem Sozialplan.
- (2) Gleiches gilt, wenn der Mitarbeitende vorsätzlich oder grob fahrlässig wahrheitswidrige Angaben im Zusammenhang mit den Maßnahmen abgibt und eine zumutbare Mitwirkung schuldhaft verweigert.
- (3) Im Falle einer betriebsbedingten Kündigung soll im Kündigungsschreiben darauf hingewiesen werden, dass der Anspruch auf Zahlung einer Abfindung im Sinne von § 19 nach Verstreichenlassen der Klagefrist gemäß § 4 KSchG zum Zeitpunkt der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses zur Auszahlung fällig wird.
- (4) Wenn der Mitarbeitende unmittelbar im Anschluss an die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses mit dem Dienstgeber eine anderweitige Beschäftigung aufnimmt, reduziert sich der Anspruch gemäß § 19 Absatz 1 bis 5 in Höhe von 50 v. H. Hiervon nicht erfasst sind selbstständige und freiberufliche Tätigkeiten.
- (5) Der Anspruch auf Erstattung von Umzugskosten nach § 21 Absatz 2 besteht nur bei Wiedereinstellung aus der Arbeitslosigkeit. Nach § 20 Absatz 2 noch zu zahlende Abfindungsbeträge bleiben davon unberührt.
- (6) Sofern der Dienstgeber die Leistung gemäß § 10 Absatz 5 erbracht hat, ist die Zahlung einer Abfindung ausgeschlossen.

§ 23

Geltung des Sozialplanes für Mitarbeitende in einem
öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis

Die Bestimmungen der § 10 Absatz 3, 4, 6 und 7, §§ 12, 13, 14, 16 sind für Mitarbeitende in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis entsprechend anzuwenden.

§ 24

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Vereinbarung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form

§ 25

Schlussbestimmungen

- (1) Mitarbeitende mit Ansprüchen aus dieser Dienstvereinbarung sind verpflichtet, Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen, die Auswirkungen auf Leistungsansprüche nach dieser Dienstvereinbarung haben, unverzüglich dem Dienstgeber mitzuteilen.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Dienstvereinbarung unwirksam sein oder werden oder im Widerspruch zu gesetzlichen oder kollektivrechtlichen Regelungen stehen, so behalten die übrigen Regelungen ihre Wirksamkeit. Die unwirksame oder im Widerspruch stehende Regelung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem von den Parteien mit der ersetzten Regelung Gewollten möglichst nahe kommt. Gleiches gilt im Fall einer evtl. Regelungslücke.
- (3) Sofern in dieser Dienstvereinbarung nichts anderes vereinbart ist, gelten für die Mitarbeitenden ergänzend die jeweiligen Bestimmungen der Ordnung zur sozialen Absicherung.

§ 26
Rechtsweg

Bei Streitigkeiten zwischen Dienstgeber und Mitarbeitervertretung aus dieser Dienstvereinbarung steht der Rechtsweg gemäß Abschnitt XI. des MVG.EKD offen.

Unterschrift Dienststelle

Unterschrift Mitarbeitervertretung“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Musterdienstvereinbarung über Interessenausgleich mit Mustersozialplan gilt ab 31. Dezember 2013. Zum gleichen Zeitpunkt tritt das Personalsicherungsprogramm, Sozialplan vom 20. Dezember 2006 (Sozialplan EKM ABl. 2007, S. 8) und das Personalsicherungsprogramm, Sozialplan vom 20. Dezember 2006 (Sozialplan ELKTh ABl. 2007, S. 38) außer Kraft. Unberührt bleiben bereits erworbene Ansprüche und Leistungen.

Erfurt, den 23. Oktober 2013
(1154-09)

(L.S.)

Brigitte Andrae
Präsidentin
des Landeskirchenamtes

Andreas Baer
Vorsitzender des
Gesamtausschusses
der Mitarbeitervertretungen

Urkunde

**Auflösung des Evangelischen
Kirchengemeindeverbandes
Haynrode-Wallrode,
bestehend aus den Evangelischen
Kirchengemeinden Haynrode und Wallrode,
Evangelischer Kirchenkreis Südharz**

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) hat der Kirchenrat des Evangelischen Kirchenkreises Südharz am 29. Mai 2013 auf Antrag des Gemeindegemeinderates des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Haynrode-Wallrode Folgendes beschlossen:

§ 1

Der Evangelische Kirchengemeindeverband Haynrode-Wallrode, bestehend aus den Kirchengemeinden Haynrode und Wallrode, wird aufgelöst.

§ 2

Die Evangelischen Kirchengemeinden Haynrode und Wallrode bleiben jeweils als eigenständige Kirchengemeinde bestehen.

§ 3

Die Auflösung des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Haynrode-Wallrode erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2014.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 18. November 2013 genehmigt.

Erfurt, den 6. Januar 2014
(1433)

(L.S.)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae
Präsidentin

Urkunde

**Ausgliederung der Evangelisch-Lutherischen
Kirchengemeinde Schwarzbach
aus dem Evangelisch-Lutherischen
Kirchenkreis Eisenberg
und
Eingliederung der Evangelisch-Lutherischen
Kirchengemeinde Schwarzbach
in den Evangelisch-Lutherischen
Kirchenkreis Gera**

Aufgrund von Artikel 34 Absatz 3 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) hat der Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland am 25./26. Oktober 2013 auf Antrag der Kreissynode des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Eisenberg und des Kreiskirchenrates des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Gera Folgendes beschlossen:

§ 1

Die Kirchengemeinde Schwarzbach wird aus dem Kirchenkreis Eisenberg ausgegliedert und in den Kirchenkreis Gera eingegliedert.

§ 2

Die Ausgliederung bzw. Eingliederung erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2014.

§ 3

Der Beschluss des Landeskirchenrates steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Kreissynode des Kirchenkreises Gera gemäß Artikel 44 Absatz 2 KVerfEKM.

Erfurt, den 6. Januar 2014
(1302)

(L.S.)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae
Präsidentin

Urkunde

**Eingliederung der Evangelisch-Lutherischen
Kirchengemeinde Barchfeld
in den Evangelisch-Lutherischen
Kirchenkreis Weimar
und
Eingliederung der Evangelisch-Lutherischen
Kirchengemeinde Breitenheerda
in den Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis
Rudolstadt-Saalfeld**

Aufgrund von Artikel 34 Absatz 3 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) hat der Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland am 27./28. September 2013 auf Antrag der Kreissynoden der Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreise Arnstadt-Ilmenau, Weimar und Rudolstadt-Saalfeld Folgendes beschlossen:

§ 1

Die Kirchengemeinde Barchfeld wird aus dem Kirchenkreis Arnstadt-Ilmenau ausgegliedert und in den Kirchenkreis Weimar eingegliedert.

§ 2

Die Kirchengemeinde Breitenheerda wird aus dem Kirchenkreis Arnstadt-Ilmenau ausgegliedert und in den Kirchenkreis Rudolstadt-Saalfeld eingegliedert.

§ 3

Die Ausgliederungen und Eingliederungen erfolgen rückwirkend zum 1. Januar 2013.

Erfurt, den 6. Januar 2014
(1302)

(L.S.)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae
Präsidentin

Urkunde

**Bildung des Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverbandes Schernberg auf Grundlage des Kirchengemeindestrukturgesetzes vom 21. November 2009 (KGStruktG, ABl. S. 291)
Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Bad Frankenhausen-Sondershausen**

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) hat der Kreiskirchenrat des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Bad Frankenhausen-Sondershausen am 22. Februar 2013 auf Antrag des Gemeindegemeinderates des Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverbandes Schernberg Folgendes beschlossen:

§ 1

Der im Jahr 2008 im Vorgriff auf die Kirchenverfassung EKM gebildete Evangelisch-Lutherische Kirchengemeindeverband Schernberg, bestehend aus den Kirchengemeinden Gundersleben, Himmelsberg, Immenrode, Schernberg und Toba, bildet einen Kirchengemeindeverband auf Grundlage des Kirchengemeindestrukturgesetzes vom 21. November 2009 (KGStruktG, ABl. S. 291).

§ 2

Der Kirchengemeindeverband trägt den Namen „Evangelisch-Lutherische Kirchengemeindeverband Schernberg“.

§ 3

Der Zusammenschluss erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2014.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 7. November 2013 genehmigt.

Erfurt, den 6. Januar 2014
(1433)

(L.S.)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae
Präsidentin

Urkunde

**über die Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Evangelisches Kirchspiel Beesenlaublingen-Beesedau
Evangelischer Kirchenkreis Halle-Saalkreis**

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) hat der Kreiskirchenrat des Evangelischen Kirchenkreises Halle-Saalkreis am 8. Juli 2013 auf Antrag der Gemeindegemeinderäte der beteiligten Kirchengemeinden Folgendes beschlossen:

§ 1

Der Kirchengemeindeverband Kirchspiel Beesenlaublingen-Beesedau, bisher bestehend aus den Kirchengemeinden Beesenlaublingen und Beesedau, wird durch die Kirchengemeinde Trebnitz erweitert.

§ 2

Der erweiterte Kirchengemeindeverband trägt den Namen „Evangelischer Kirchengemeindeverband Beesenlaublingen-Trebnitz“.

§ 3

Die Erweiterung erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2014.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 25. November 2013 genehmigt.

Erfurt, den 6. Januar 2014
(1433)

(L.S.)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae
Präsidentin

Urkunde

**über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Zahna, Bülzig, Leetza und Kropstädt zur Evangelischen Kirchengemeinde St. Marien Zahna,
Evangelischer Kirchenkreis Wittenberg**

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) hat der Kreiskirchenrat des Evangelischen Kirchenkreises Wittenberg am 29. August 2013 auf Antrag des Gemeindegemeinderates des Kirchengemeindeverbandes Zahna Folgendes beschlossen:

§ 1

(1) Die Evangelischen Kirchengemeinden Zahna, Bülzig, Leetza und Kropstädt schließen sich durch Vereinigung zu einer Kirchengemeinde zusammen.
(2) Der Evangelische Kirchengemeindeverband Zahna wird damit aufgelöst.

§ 2

Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde St. Marien Zahna“.

§ 3

Der Zusammenschluss erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2014.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 7. November 2013 genehmigt.

Erfurt, den 6. Januar 2014
(1404)

(L.S.)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae
Präsidentin

Urkunde

über die Vereinigung der
Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden
Siegelbach und Espenfeld
zur Evangelisch-Lutherischen
Kirchengemeinde Siegelbach,
Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis
Arnstadt-Ilmenau

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) hat der Kreiskirchenrat des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Arnstadt-Ilmenau am 10. September 2013 auf Antrag der Gemeindekirchenräte der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Siegelbach und Espenfeld Folgendes beschlossen:

§ 1

Die Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Siegelbach und Espenfeld schließen sich durch Aufhebung der Kirchengemeinde Espenfeld und Eingliederung in die Kirchengemeinde Siegelbach zu einer Kirchengemeinde zusammen.

§ 2

Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Siegelbach“.

§ 3

Der Zusammenschluss erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2014.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 29. November 2013 genehmigt.

Erfurt, den 6. Januar 2014
(1404)

(L.S.)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae
Präsidentin

Urkunde

über die Vereinigung der Evangelisch-
Lutherischen Kirchengemeinden Weimar,
Großkromsdorf, Kleinkromsdorf und Denstedt
zur Evangelisch-Lutherischen Kirchen-
gemeinde Weimar, Evangelisch-Lutherischer
Kirchenkreis Weimar

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) hat der Kreiskirchenrat des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Weimar am 11. September 2013 auf Antrag der Gemeindekirchenräte der beteiligten Kirchengemeinden Folgendes beschlossen:

§ 1

Die Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Weimar, Großkromsdorf, Kleinkromsdorf und Denstedt schließen sich durch Aufhebung der Kirchengemeinden Großkromsdorf, Kleinkromsdorf und Denstedt und Eingliederung in die Kirchengemeinde Weimar zu einer Kirchengemeinde zusammen.

§ 2

Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Weimar“.

§ 3

Der Zusammenschluss erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2014.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 8. November 2013 genehmigt.

Erfurt, den 6. Januar 2014
(1404)

(L.S.)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae
Präsidentin

Urkunde

**Zusammenschluss der Evangelischen
Kirchengemeinden
Arneburg und Sanne zum Evangelischen
Kirchengemeindeverband Arneburg,
Evangelischer Kirchenkreis Stendal**

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) hat der Kreiskirchenrat des Evangelischen Kirchenkreises Stendal am 30. Mai 2013 auf Antrag der Gemeindegemeinderäte der beteiligten Kirchengemeinden Folgendes beschlossen:

§ 1

Die Evangelischen Kirchengemeinden Arneburg und Sanne schließen sich zu einem Kirchengemeindeverband zusammen.

§ 2

Der neu gebildete Kirchengemeindeverband trägt den Namen „Evangelischer Kirchengemeindeverband Arneburg“.

§ 3

Der Zusammenschluss erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2014.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 29. November 2013 genehmigt.

Erfurt, den 6. Januar 2014
(1433)

(L.S.)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae
Präsidentin

Urkunde

**Zusammenschluss der Evangelischen
Kirchengemeinden
Bindersleben-Gottstedt und Alach zum
Evangelischen Kirchengemeindeverband
Bindersleben-Alach,
Evangelischer Kirchenkreis Erfurt**

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) hat der Kreiskirchenrat des Evangelischen Kirchenkreises Erfurt am 29. Juli 2013 auf Antrag der Gemeindegemeinderäte der beteiligten Kirchengemeinden Folgendes beschlossen:

§ 1

Die Evangelischen Kirchengemeinden Bindersleben-Gottstedt und Alach schließen sich zu einem Kirchengemeindeverband zusammen.

§ 2

Der neu gebildete Kirchengemeindeverband trägt den Namen „Evangelischer Kirchengemeindeverband Bindersleben-Alach“.

§ 3

Der Zusammenschluss erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2014.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 2. Dezember 2013 genehmigt.

Erfurt, den 6. Januar 2014
(1433)

(L.S.)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae
Präsidentin

Urkunde

**Zusammenschluss der Evangelischen
Kirchengemeinden Berßel und Schauen zum
Evangelischen Kirchengemeindeverband
Berßel-Schauen,
Evangelischer Kirchenkreis Halberstadt**

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) hat der Kreiskirchenrat des Evangelischen Kirchenkreises Halberstadt am 22. Juli 2013 auf Antrag der Gemeindegemeinderäte der beteiligten Kirchengemeinden Folgendes beschlossen:

§ 1

Die Evangelischen Kirchengemeinden Berßel und Schauen schließen sich zu einem Kirchengemeindeverband zusammen.

§ 2

Der neu gebildete Kirchengemeindeverband trägt den Namen „Evangelischer Kirchengemeindeverband Berßel-Schauen“.

§ 3

Der Zusammenschluss erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2014.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 19. November 2013 genehmigt.

Erfurt, den 6. Januar 2014
(1433)

(L.S.)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae
Präsidentin

**Berichtigung der Prüfungsordnung für die
Zweite Theologische Prüfung
in der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland
sowie**

**Berichtigung der Prüfungsordnung für die
Zweite Gemeindepädagogische Prüfung
in der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland**

Vom 22. Januar 2014

Die Prüfungsordnung für die Zweite Theologische Prüfung in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 6. Dezember 2012 (ABl. 2014 S. 2) ist wie folgt zu berichtigen:

Das Datum „6. Dezember 2012“ nach der Überschrift der Verordnung wird durch das Datum „6. Dezember 2013“ ersetzt. Entsprechend ist auch das Inhaltsverzeichnis auf Seite 1 des Januar Amtsblattes 2014 zu berichtigen.

Die Prüfungsordnung für die Zweite Gemeindepädagogische Prüfung in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 6. Dezember 2013 (ABl. 2014 S. 7) ist wie folgt zu berichtigen:

Die Absatzbezeichnung im letzten Absatz von § 11 lautet „(10)“ statt „(1)“.

Erfurt, den 22. Januar 2014
(4155–02)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

i. A. Martina Kilger
Kirchenrätin

B. PERSONALNACHRICHTEN

C. STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Bewerbungsfrist:

Wir bitten, die Bewerbungsfrist zu beachten. Sie läuft, soweit der Ausschreibungstext selbst keine abweichenden Angaben enthält, von der Veröffentlichung an bis zum Ende des Folge-monats. Maßgeblich für die Einhaltung der Bewerbungsfrist ist der Eingang der Bewerbung im Landeskirchenamt (nicht der Poststempel).

Bewerbungsweg:

Alle Bewerbungen sind an das Landeskirchenamt der EKM (Referat Personaleinsatz, P2) einzureichen.

Bewerbungsunterlagen:

Die Bewerbungen sind formlos unter Beifügung eines Lebenslaufes und mit einer Begründung (unter eventueller Ausführung zu bisherigen oder geplanten Schwerpunkten in der Arbeit) einzureichen.

Bewerbungen von Pfarrerinnen und Pfarrern, die noch nicht fünf Jahre Inhaber einer Pfarrstelle sind, können in begründeten Fällen vom Landeskirchenamt auf Antrag zugelassen werden.

Im Übrigen verweisen wir auf Ausschreibungen für Mitarbeiter im Verkündigungsdienst in EKM-intern und in der Stellenbörse der EKM.

Ausgeschrieben bzw. nochmals ausgeschrieben werden folgende Pfarrstellen:

1. **Kreisfarrstelle für Klinikseelsorge an der Orthopädischen Klinik des Marienstiftes Arnstadt im Kirchenkreis Arnstadt**
2. **Kreisfarrstelle für die Leitung und Mitarbeit der Evangelischen Jugend Erfurt**
3. **Pfarrstelle Evangelisches Kirchspiel Magdeburg Stadtfeld-Diesdorf**

Zu 1.:

Kreisfarrstelle für Klinikseelsorge an der Orthopädischen Klinik des Marienstiftes Arnstadt im Kirchenkreis Arnstadt

Kirchenkreis: Arnstadt-Ilmenau

Propstsprengel: Meiningen- Suhl

Stellenumfang: 50 Prozent

Dienstbeginn: 1. Juli 2014

Dienstwohnung: nicht vorhanden, aber gerne das Angebot zur Unterstützung bei der Wohnungssuche

Dienstzimmer: im Krankenhaus vorhanden

Befristung: 3 Jahre

Besetzungsrecht: Kreiskirchenrat in Verbindung mit dem Marienstift Arnstadt

Zur Stadt und zur Stiftung:

Die Orthopädische Klinik (125 Betten) ist Teil der Stiftung Marienstift Arnstadt. Diese ist ein evangelisch geprägter Träger mit verschiedenen Einrichtungen der Behindertenarbeit, Heimen, Werkstatt, Gemeinschaftsschule, Kindertagesstätten und Beratungsdiensten in der Region Arnstadt-Ilmenau. Damit ist auch die Klinikseelsorge eingebettet in die vielfältige diakonische Arbeit der Stiftung mit ihrer mehr als 100-jährigen Tradition.

Die wichtigsten Aufgaben sind:

- Seelsorge an Patienten, Angehörigen und Mitarbeitenden mit festen Präsenzzeiten
- Teilnahme an Dienstberatungen und Zusammenarbeit mit Ärzten und Schwestern
- Alle 14 Tage Gottesdienste in der hauseigenen Kapelle mit Übertragung in die Krankenzimmer; Andachten in größeren Abständen

- Leitung und Begleitung der Ehrenamtlichen „Grünen Damen“, Treffen ca. alle zwei Monate
- Mitarbeit beim Einführungsseminar für neue Mitarbeitende
- Einbindung in die Konvente der Klinikseelsorger und des Kirchenkreises
- Kollegiale Zusammenarbeit mit den Klinikseelsorgern am Ilmkreisklinikum – Standorte Arnstadt und Ilmenau

Voraussetzungen:

- Ordination und abgeschlossene zertifizierte KSA-Ausbildung (zwei Sechs-Wochenkurse)
- Seelsorgerliche und geistliche Kompetenz

Die Stelle ist zunächst auf drei Jahre befristet mit einer Verlängerungsoption.

Weitere Auskünfte erteilen:

- Superintendentin Angelika Greim-Harland, Arnstadt, Tel.: 03628 740965, E-Mail: Superintendentur-Arnstadt@gmx.de
- Pfarrer Andreas Müller, Direktor des Marienstiftes Arnstadt, Tel.: 03628 720 261, E-Mail: toepper@ms-arn.de

Zu: 2.

Kreisfarrstelle für die Leitung und Mitarbeit der Evangelischen Jugend Erfurt

Der Evangelische Kirchenkreis Erfurt sucht ab Mai 2014 eine Jugendpfarrerin/einen Jugendpfarrer für die Leitung und Mitarbeit der Evangelischen Jugend Erfurt. Die Stelle ist auf sechs Jahre befristet.

Wir sind

der Jugendverband des Evangelischen Kirchenkreis Erfurt mit 5.699 Mitgliedern und fünf hauptamtlichen Jugendmitarbeiterinnen und Jugendmitarbeitern.

Das Leitbild der Evangelischen Jugend Erfurt lautet: „Gemeinschaft erleben, Spiritualität entdecken, Ich selbst sein“.

Wir bieten:

- Ein starkes Team von hauptamtlich Mitarbeitenden in der Jugendarbeit
- Sehr viele engagierte und qualifizierte ehrenamtlich Mitarbeitende
- Ein vielseitiges, profiliertes Arbeitsfeld mit Raum für eigene Ideen
- Ein gutes Raumangebot für die Kinder- und Jugendarbeit

Wir wünschen uns

eine engagierte Pfarrerin/einen engagierten Pfarrer mit Erfahrungen und Qualifikationen in der Evangelischen Jugendarbeit, mit der Gabe, junge Menschen für den Glauben zu begeistern und zum Leben und Engagement in Kirche und Gesellschaft einzuladen.

Wir erwarten:

- Teamfähigkeit in der Zusammenarbeit mit den ehrenamtlich und hauptamtlich Mitarbeitenden im Kirchenkreis Erfurt
- Die Bereitschaft zur Arbeit in den Abendstunden und an Wochenenden

Der Stellenumfang umfasst 100 Prozent.

Diese Stelle bringt folgende Anforderungen mit sich:

Referententätigkeit:

- Leitung und Geschäftsführung der Evangelischen Jugend Erfurt
- Fachaufsicht für die Jugendmitarbeiterinnen und Jugendmitarbeiter (Anleitung, fachliche Beratung und Begleitung)
- Personalführung des Teams der Evangelischen Jugend Erfurt
- Netzwerkarbeit/Zusammenarbeit mit den für die Jugendarbeit zuständigen Gremien in Kirche und Kommune
- Bündelung der Jugendarbeit im Kirchenkreis Erfurt (Jugendkonvent)
- Verantwortung für das Jugendverbandszentrum Predigerkeller

Seelsorge und Verkündigung:

- Verantwortung der Freizeit- und Bildungsarbeit
- Mitarbeit bei übergemeindlichen Veranstaltungen der Evangelischen Jugend Erfurt (Osternacht, Christnacht der Jugend, Nacht der Lichter, etc.)
- Aktive Pflege der ökumenischen Beziehungen
- Gestaltung und Weiterentwicklung der Jugendarbeit/Jugendgottesdienste/jugendgemäßer Verkündigung
- Entwicklung und Koordination der Ehrenamtsarbeit im Jugendverband
- Begleitung des Evangelischen Stadtjugendrates (ehrenamtliches Leitungsgremium der Evangelischen Jugend Erfurt)
- Entwicklung von zukunftsorientierten Projekten und Initiativen
- Betreuung einer Jungen Gemeinde (1-mal wöchentlich)
- Mitgestaltung des Konfirmandenunterrichts in einer Gemeinde

Wir freuen uns auf eine aussagekräftige schriftliche Bewerbung (inklusive Anschreiben mit Angabe der persönlichen Motivation) bis zum 31. März 2014 an den Evangelischen Kirchenkreis Erfurt, z. Hd. Senior Dr. Rein, Schmidtstedter Str. 42, 99084 Erfurt.

Weitere Auskünfte erteilen:

- Senior Dr. Rein, Tel.: 0361 5507611
- Pfarrer Münnich, Tel.: 0361 7852331
- www.kirchenkreis-erfurt.de

Zu: 3.

Pfarrstelle Evangelisches Kirchspiel Magdeburg Stadtfeld-Diesdorf

Kirchenkreis: Magdeburg

Propstsprengel: Stendal-Magdeburg

Stellenumfang: 80 Prozent Gemeindedienst; eine zusätzliche 20 Prozent-Beauftragung im Kirchenkreis ist möglich

Gemeindeglieder: 1.500

Predigtstätten: 2

Dienstsitz: Magdeburg

Dienstwohnung: vorhanden

Dienstbeginn: 1. September 2014

Besetzungsrecht: durch das Landeskirchenamt

Gemeindeleben

Das Kirchspiel besteht aus den Gemeinden Markus sowie St. Eustachius und Agathe, die sich in den Magdeburger Stadtteilen Stadtfeld/West und Diesdorf befinden und in einem gewachsenen und beliebten Wohngebiet liegen. Die Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr ist gut. Die Gemeinden versammeln sich in der 1979 erbauten Mar-

D. BEKANTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN

Veränderungen, Aufhebungen und Errichtungen von Stellen für Pfarrerinnen, Pfarrer und ordinierte Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen im Rahmen der landeskirchlichen Festlegungen

Folgender Beschluss der Kreissynode des Kirchenkreises Eisleben-Sömmerda vom 9. November 2013 wurde vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

Kirchenkreis Eisleben-Sömmerda

Die Pfarrstelle Roßleben Wiehe I wird mit Wirkung vom 1. Februar 2014 in eine ordinierte Gemeindepädagogenstelle umgewandelt.

Folgende Beschlüsse der Kreissynode des Kirchenkreises Salzwedel vom 9. November 2013 wurden vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

Kirchenkreis Salzwedel

1. Die Pfarrstelle Breitenfeld wird mit Wirkung vom 1. Dezember 2013 in die Kreis Pfarrstelle Breitenfeld mit 50 Prozent Pfarrdienst im KGV Kirchspiel Breitenfeld und 50 Prozent Lektoren- und Prädikantenarbeit und missionarische Arbeit im Kirchenkreis mit vollem Dienstumfang befristet auf fünf Jahre umgewandelt.
2. Die Pfarrstelle Solpke wird mit Wirkung vom 31. Dezember 2014 aufgehoben.
3. Der Pfarrbereich der Pfarrstelle Letzlingen wird mit Wirkung vom 1. November 2014 um die Kirchengemeinde Solpke erweitert.

Folgender Beschluss der Kreissynode des Kirchenkreises Bad Frankenhausen-Sondershausen vom 29. November 2013 wurde vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

Kirchenkreis Bad Frankenhausen-Sondershausen

Errichtung der Kreis Pfarrstelle für besondere Aufgaben mit Wirkung vom 1. März 2014 befristet auf drei Jahre mit vollem Dienstumfang.

Folgender Beschluss der Kreissynode des Kirchenkreises Arnstadt-Ilmenau vom 9. November 2013 wurde vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

Kirchenkreis Arnstadt-Ilmenau

Errichtung der Kreis Pfarrstelle für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen mit Wirkung vom 1. September 2013 befristet auf sechs Jahre mit halbem Dienstauftrag.

Folgende Beschlüsse der Kreissynode des Kirchenkreises Schleiz vom 18. November 2013 wurden vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

Kirchenkreis Schleiz

1. Die Pfarrstelle Neunhofen wird mit Wirkung vom 31. Dezember 2013 aufgehoben.
2. Der Pfarrbereich der Pfarrstelle Neustadt an der Orla wird mit Wirkung vom 1. Januar 2014 um die Kirchengemeinden Neunhofen und Lausnitz erweitert.

Folgender Beschluss der Kreissynode des Kirchenkreises Haldensleben-Wolmirstedt vom 16. November 2013 wurde vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

Kirchenkreis Haldensleben-Wolmirstedt

Umwandlung der Pfarrstelle Haldensleben Wolmirstedt Sonderaufgaben mit Wirkung vom 1. April 2014 in eine ordinierte Gemeindepädagogenstelle mit halbem Dienstauftrag.

Folgende Beschlüsse der Kreissynode des Kirchenkreises Gotha vom 17. Oktober 2013 wurden vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

Kirchenkreis Gotha

1. Die Pfarrstelle Ingersleben wird mit Wirkung vom 31. März 2014 aufgehoben.
2. Der Pfarrbereich der Pfarrstelle Seebergen wird mit Wirkung vom 1. April 2014 um die Kirchengemeinden Gamstädt und Grabsleben erweitert.
3. Der Pfarrbereich der Pfarrstelle Apfelstädt wird mit Wirkung vom 1. April 2014 um die Kirchengemeinde Großretzbach erweitert.
4. Der Pfarrbereich der Pfarrstelle Neudietendorf wird mit Wirkung vom 1. April 2014 um die Kirchengemeinde Ingersleben erweitert.

Erfurt, den 6. Januar 2014
(4442-50)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

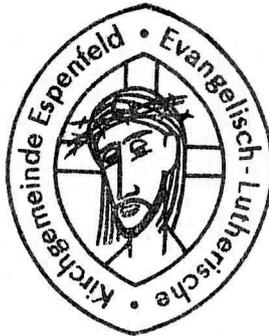
Brigitte Andrae
Präsidentin

Bekanntgabe und Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln

1. Bekanntgabe über die Außergeltungsetzung des Siegels der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Espenfeld

– Außergeltungsetzung –

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass das nachfolgend abgedruckte Kirchensiegel der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Espenfeld aufgrund Aufhebung der Kirchengemeinde Espenfeld und Eingliederung in die Kirchengemeinde Siegelbach außer Geltung gesetzt wird.



Erfurt, den 16. Januar 2014
(6262-01)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

i. A. Thomas Brucksch
Kirchenrat z. A.

2. Bekanntgabe des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Zeitz

– Gültigkeitserklärung –

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass die Evangelische Kirchengemeinde Zeitz seit dem 1. Januar 2014 ein Kirchensiegel führt, das in der Siegelliste des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland unter der Nummer 3.126 aufgeführt ist.

Siegelbild: Erzengel Michael kämpft gegen den Drachen (entsprechend dem alten Zeitzer Stadtwappen)



Legende: „EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE ZEITZ“

Maße: 35 mm, rund

Gleichzeitig werden die bisherigen Siegel der Evangelischen Kirchengemeinden St. Stephan-Nicolai und St. Michael sowie des Evangelischen Kirchspiels Zeitz außer Geltung gesetzt.

Erfurt, den 9. Januar 2014
(6262-01)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

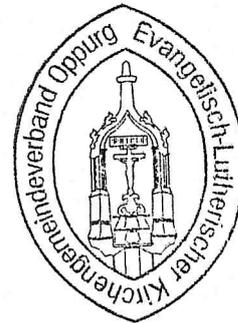
i. A. Thomas Brucksch
Kirchenrat z. A.

3. Bekanntgabe des Siegels des Evangelisch- Lutherischen Kirchengemeindeverbandes Oppurg

– Gültigkeitserklärung –

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass der Evangelisch-Lutherische Kirchengemeindeverband Oppurg seit dem 28. November 2013 ein Kirchensiegel führt, das in der Siegelliste des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland unter der Nummer 3.87 aufgeführt ist.

Siegelbild: Abbildung des in Oppurg aufgestellten Wegkreuzes (Bildstele)



Legende: „Evangelisch-Lutherischer Kirchengemeindeverband Oppurg“

Maße: 30:42 mm, spitzoval

Erfurt, den 6. Januar 2014
(6263-01)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

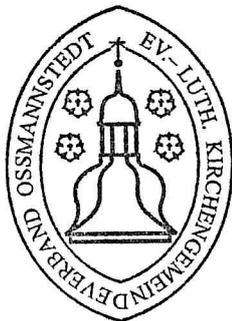
i. A. Thomas Brucksch
Kirchenrat z. A.

4. Bekanntgabe des Siegels des
Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde-
verbandes Oßmannstedt

– Gültigkeitserklärung –

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass der Evangelisch-Lutherische Kirchengemeindeverband Oßmannstedt seit dem 14. Januar 2014 ein Kirchensiegel führt, das in der Siegelliste des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland unter der Nummer 3.125 aufgeführt ist.

Siegelbild: Kirchturmspitze der Peterskirche Oßmannstedt, links und rechts davon je zwei Lutherrosen als Symbol für die am Verband beteiligten Kirchengemeinden



Legende: „EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE-
VERBAND OSSMANNSTEDT“

Maße: 30:42 mm, spitzoval

Erfurt, den 20. Januar 2014
(6263-01)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

i. A. Thomas Brucksch
Kirchenrat z. A.

5. Bekanntgabe des Siegels für die
Evangelische Schulstiftung in Mitteldeutsch-
land mit dem Beizeichen „20“ für das
Evangelische Gymnasium Meiningen

– Gültigkeitserklärung –

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass die Evangelische Schulstiftung in Mitteldeutschland seit dem 1. Dezember 2013 ein Kirchensiegel führt, das in der Siegelliste des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland unter der Nummer 4.2 aufgeführt ist.

Siegelbild: Lutherrose



Legende: „EVANGELISCHE SCHULSTIFTUNG IN
MITTELDEUTSCHLAND“ mit dem
Beizeichen „20“

Maße: 35 mm, rund

Das Siegel mit dem Beizeichen „20“ im Scheitelpunkt führt
das Evangelische Gymnasium Meiningen.

Erfurt, den 19. Dezember 2013
(6265-02:0001)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

i. A. Thomas Brucksch
Kirchenrat z. A.

GLAUBE+HEIMAT
MITTELDEUTSCHE KIRCHENZEITUNG
THEMA

Unser Angebot: Nutzen Sie die günstigen Staffelpreise bei der Abnahme mehrerer Exemplare! Für den Kirchenvorstand, zum Auslegen auf Ihrem Büchertisch usw.

1 bis 9 Ex. 3,50 € 10 bis 49 Ex. 3,00 €
50 bis 99 Ex. 2,50 €

inkl. MwSt. zzgl. mengenabhängiger Versandkosten:

1 € für bis zu 8 Hefte 4 € für bis zu 17 Hefte
6 € für 18 bis 99 Hefte



THEMA
Ich Sorge vor!
Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung, Testament:
Gut gerüstet in der letzten Lebensphase



THEMA
Glück
Wie das Leben gelingt



THEMA
Was die Welt zusammenhält
Wo kommen wir her?
Was sind wir?
Was ist nach uns?



THEMA
Jesus
Gott kommt in die Welt



Ich bestelle ... Expl. THEMA – Ich Sorge vor! Expl. THEMA – Glück
 Expl. THEMA – Was die Welt ... Expl. THEMA – Jesus

Ihre Bestellung nimmt entgegen: Wartburg Verlag GmbH • Lisztstraße 2a • 99423 Weimar
Telefon (0 36 43) 24 61-14 • Fax -18 • E-Mail <abo@wartburgverlag.de>

Institution

Vorname, Name

Straße

PLZ, Ort

Datum, Unterschrift

HKD Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie mbH
www.hkd.de | www.kirchenshop.de



Vertrauenssache



PKW-Kauf für Kirche und Diakonie

Der RENAULT-Rahmenvertrag: Nutzen Sie unsere Sonderaktionen!

Top-Konditionen für kleine und große Fahrzeuge machen das HKD-Abkommen mit Renault besonders beliebt.

Sonderaktion:

Renault Kangoo PKW¹: 29,5 %

Renault Master PKW²: 34,0 %

Renault Trafic PKW: 38,0 %

¹Pflichtoption: Metallic-Lackierung. Ausgeschlossen: Authentique 7-Sitzer, Grand Kangoo, Happy Family. ²Ausgeschlossen: Generation.

Gilt für Einrichtungen und hauptamtliche kirchliche Mitarbeiter (zeitweise dienstl. Nutzung) bei Bestellung bis 30.06.2014.

Fordern Sie jetzt den kostenlosen HKD-Bezugsschein an!

Einrichtungen mit kleinen oder mittleren Flotten unterstützen wir gern bei der unbürokratischen Abwicklung: Fragen Sie nach der HKD-Vollmacht für Flottenkunden.

Alle aktuellen Konditionen: www.kirchenshop.de

Stand: Februar 2014. Irrtum / Änderungen vorbehalten.

Nur noch kurze Zeit!



Twingo 2

bis **30 % Rabatt**
für Einrichtungen auf alle
bestellbaren Modelle

Ihr HKD-Team berät Sie gern: Tel. 0431 6632 - 4701 oder E-Mail an pkw@hkd.de

HKD Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie mbH
Herzog-Friedrich-Straße 45 | 24103 Kiel

Impressum:

Herausgegeben vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM) – Verantwortlich: Referat Allgemeines Recht und Verfassungsrecht, Kirchenrat z. A. Thomas Brucksch, Michaelisstr. 39, 99084 Erfurt – Schriftleitung: Karola Ruddies, Am Dom 2, 39104 Magdeburg – Verlag, Vertrieb und Adressverwaltung: Wartburg Verlag, Gerlint Buchwald, Lisztstr. 2a, 99423 Weimar, Tel. 036 43 24 61 14, Fax 036 43 24 61 18, abo@wartburgverlag.de – Druck und buchbinderische Weiterverarbeitung: Gutenberg Druckerei GmbH, 99423 Weimar – Erscheint monatlich – Preis pro Heft 2,20 Euro, Jahresabonnement 19 Euro.